



An alle Mitglieder  
des Stadtrates

## Einladung

---

Völklingen, 09.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, **22.02.2018, 17:00 Uhr**

**Ort, Raum:** Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

---

## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung  |          |
| 2 | Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes  | 2018/379 |
| 3 | Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes  | 2018/381 |
| 4 | Bebauungsplan II/12-I, Markt, Moltke, Cloosstraße "D". 3. Änderung des B-Planes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch. Hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB. | 2018/372 |

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 5 | Nachfolgeschafft im VHS-Beirat                        | 2018/374 |
| 6 | Nachfolgeschafft in Ausschüssen und sonstigen Gremien | 2018/390 |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung   |          |
| 2 | Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt auf Verlängerung des Kooperationsvertrages über die Nutzung des Gemeindehauses Fürstenhausen | 2018/386 |
| 3 | Sanierung Neues Rathaus - Vorstellung dreier möglicher Varianten  | 2017/340 |

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lorig

**2018/379**Informationsvorlage  
öffentlich

## Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Information)	Ö

### Sachverhalt

Der über den Wahlvorschlag der SPD in den Stadtrat gewählte Erik Roskothen hat sein Mandat zum 31.01.2018 niedergelegt.

Nach dem Wahlvorschlag der SPD (Gebietsliste) für den Stadtrat wurde

Herr  
Werner Michaltzik  
Henri-Dunant-Weg 28  
66333 Völklingen

als Ersatzperson festgestellt (§ 44 und 43 KWG; § 57 und 56 KWO).

Mit Schreiben vom 22.01.2018 hat Herr Michaltzik erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Gem. § 33 (2) KSVG ist Herr Michaltzik vor seinem Amtsantritt durch den Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung seines Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### Anlage/n

Keine

**2018/381**Informationsvorlage  
öffentlich

## Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Information)	Ö

### **Sachverhalt**

Die über den Wahlvorschlag der SPD in den Stadtrat gewählte Dagmar Girlinger hat ihr Mandat zum 31.01.2018 niedergelegt.

Nach dem Wahlvorschlag der SPD (Bereichsliste) für den Stadtrat wurde

Frau  
Margot Haselmann  
Eifelstraße 10  
66333 Völklingen

als Ersatzperson festgestellt (§ 44 und 43 KWG; § 57 und 56 KWO).

Mit Schreiben vom 21.01.2018 hat Frau Haselmann erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Gem. § 33 (2) KSVG ist Frau Haselmann vor ihrem Amtsantritt durch den Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **Anlage/n**

Keine

**2018/372**

Beschlussvorlage  
öffentlich



**Bebauungsplan II/12-I, Markt, Moltke, Cloosstraße "D".  
3. Änderung des B-Planes im beschleunigten  
Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch. Hier: 1.  
Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem.  
§ 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der  
Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB. 2.  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss "Innenstadtentwicklung" (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

**Beschlussentwurf**

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

**Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 28.09.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan II/12-I, Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch zu ändern. Durch die bestehenden Festsetzungen der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes II/12-I Markt-, Moltke- und Cloosstraße "D" von 1984 ist aktuell eine nachhaltige Folgenutzung des Postkomplexes sowie eine Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion in den rückwärtigen Gebäudebereich nicht realisierbar. Zudem sollen generell unerwünschte Folgenutzungen ("Trading-down" Effekte) im gesamten Geltungsbereich vermieden werden. Daher müssen neue planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, es bedarf erneut einer Teiländerung des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes II/12-I, Markt-, Moltke- und Cloosstraße "D" von 1984. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 02.11.2017 bis zum 04.12.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand parallel zur öffentlichen Auslegung

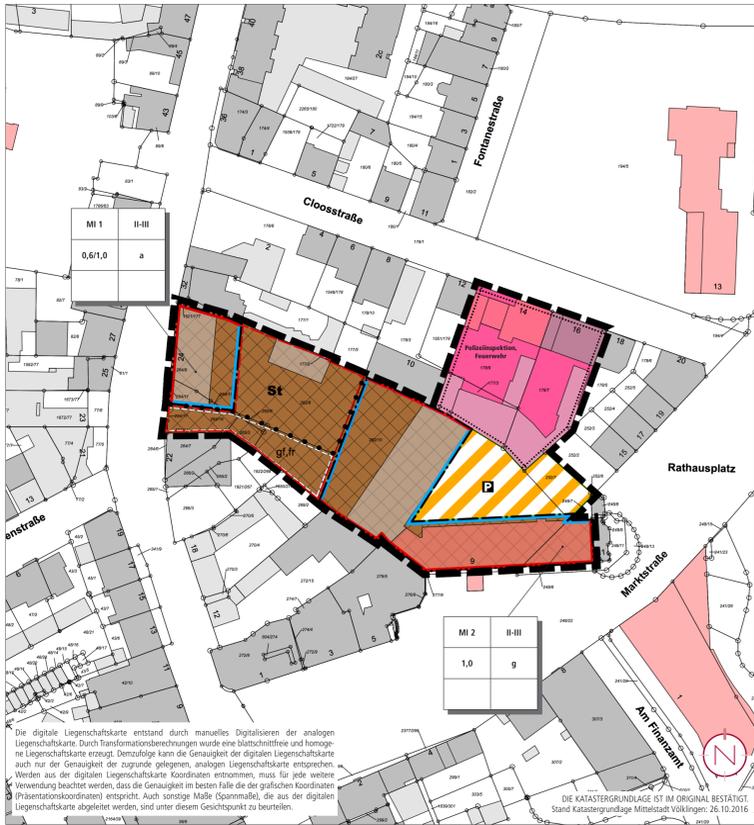
statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden in einer Abwägungssynopse zusammengefasst, die als Anlage beigefügt ist. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Planung berührt werden. Bürgerinnen und Bürger haben sich zu der Planänderung nicht geäußert. Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- II-12-I-3 TÄ-Planz-Satzung-201217 (öffentlich)
- II-12-I-3 TÄ-Begründ-Satzung-201217 (öffentlich)
- II-12-I-3 TÄ-Abwäg synopse-Satzung-201217 (öffentlich)

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittreife und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegten, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit in besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.  
Stand Katastergrundlage Mittelstadt Völklingen: 26.10.2016

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „MARKT-, MOLTKE-, CLOOSSTRASSE „D“ II/12-I“ (1984)



Quelle: Mittelstadt Völklingen

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)				
	<b>MISCHGEBIET (MI)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)				
<b>GRZ 0,6</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)				
<b>VOLLGESCHOSSE II - III</b>	<b>ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS</b> (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)				
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS.3 BAUNVO)				
	<b>BAULINIE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS.2 BAUNVO)				
<b>Bauweise g</b>	<b>GESCHLOSSENE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS.3 BAUNVO)				
<b>Bauweise a</b>	<b>ABWEICHENDE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS.4 BAUNVO)				
	<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN; HIER: STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN</b> (§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)				
	<b>FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „POLIZEIINSPEKTION, FEUERWEHR“</b> (§ 9 ABS.1 NR. 5 BAUGB)				
	<b>VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)				
	<b>MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b> (§ 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB)				
	<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN</b>				
<table border="1"><tr><td>Baugart</td><td>Vollgeschosse</td></tr><tr><td>GRZ</td><td>Bauweise</td></tr></table>	Baugart	Vollgeschosse	GRZ	Bauweise	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN</b>
Baugart	Vollgeschosse				
GRZ	Bauweise				

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

<b>1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „POLIZEIINSPEKTION, FEUERWEHR“</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB	Siehe Plan.  Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Polizeiinspektion, Feuerwehr“ festgesetzt.  Die Gemeinbedarfsfläche dient zur Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Polizei sowie Feuerwehr. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind auch Stellplätze und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck dienen.
<b>2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO	gem. § 6 BauNVO Mischgebiet. gem. § 6 Abs. 2 BauNVO 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 4. sonstige Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO 1. Gartenbaubetriebe, 2. Tankstellen, 3. Vergnügungsstätten.  gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).  gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten.
<b>MISCHGEBIETE MI 1 UND MI 2</b> zulässig sind:	gem. § 6 BauNVO Mischgebiet. gem. § 6 Abs. 2 BauNVO 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 4. sonstige Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO 1. Gartenbaubetriebe, 2. Tankstellen, 3. Vergnügungsstätten.  gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).  gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten.
nicht zulässig sind:	gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO 1. Gartenbaubetriebe, 2. Tankstellen, 3. Vergnügungsstätten.  gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).  gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten.

<b>3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO	Siehe Plan.  Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.  Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von  1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.  Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) im Mischgebiet MI 1 insgesamt bis zu einer Obergrenze von GRZ 1,0 überschritten werden.
<b>3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL</b>	Siehe Plan.
<b>3.2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</b>	Siehe Plan.
<b>4. BAUWEISE</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	Siehe Plan.  In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelaugen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig, (s. ergänzend auch Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen)  In der geschlossenen Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.
<b>5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO	Siehe Plan.  Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO muss auf der Baulinie gebaut werden. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen und Baulinien definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
<b>6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN, NEBENANLAGEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB	Siehe Plan.  Im Mischgebiet MI 1 sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen in der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
<b>7. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG „ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE“</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB	Siehe Plan.  Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkplatzfläche“ ist den angrenzenden Nutzungen des Mischgebietes MI 2 und den Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet. Die Inanspruchnahme durch die Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche hat Vorrang.
<b>8. MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB	Siehe Plan.  Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der dem Mischgebiet MI 1 zugehörigen Anlieger bzw. Nutzer zu belasten.
<b>9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</b> GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB	siehe Plan

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

<b>Abwasserbeseitigung</b> (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)	• Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.
<b>Örtliche Bauvorschriften</b> (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)	• Dacheindeckung: Zulässig sind Dacheindeckungen in roter, grauer oder schwarzer Farbe einschließlich aller Zwischentöne hiervon. Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. Außerdem sind Dachbegrünungen zulässig. Bei Gebäuden, die Energie aus Solaranlagen gewinnen, sind Abweichungen zulässig. • Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien, Farben zulässig. • Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer Betriebe (Sammel-Hinweisschilder, Werbeflyone). Innerhalb des Plangebietes ist nur ein solches Hinweisschild / ein Werbeflyon zulässig. Die Höhe des Hinweisschildes / des Werbeflyons darf max. 4,00 m über Geländeoberkante betragen. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegend Werbeanlagen. • Sonstiges: Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung orientierten Bereichen entweder in Schränken einzubauen oder sichts geschützt aufzustellen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

- Der Wärmebedarf ist aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Grundstücke sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).

## HINWEISE

- Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ (1984).
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB teilgeändert. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdSChG wird hingewiesen.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funknebel, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwartung Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt des Saarlandes bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.
- Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keine Einträge auf. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

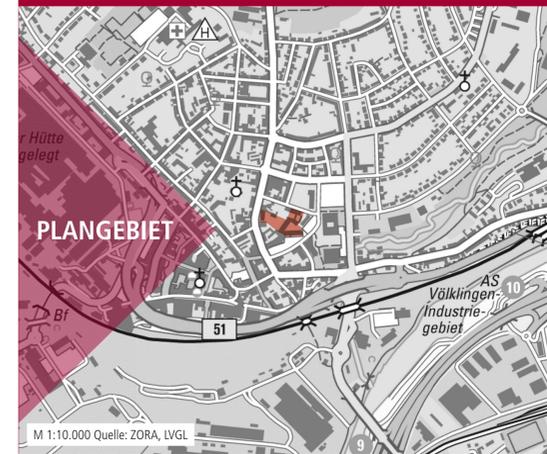
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) (Verfahren), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Satzung).
  - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 632).
  - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsl. I S. 714).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsl. I S. 790).
  - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsl. I 2014 S. 2).
  - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsl. I S. 376).
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
  - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsl. S. 2393).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan teilzuändern, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
  - Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren teilgeändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.
  - Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ beschlossen (§ 13a BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB, § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per mail abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
  - Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
  - Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
- Völklingen, den \_\_\_\_\_
- (Lorj)
- Oberbürgermeister
- Völklingen, den \_\_\_\_\_
- (Lorj)
- Oberbürgermeister

## Bebauungsplan „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“

### 3. Teiländerung des Bebauungsplanes in der Mittelstadt Völklingen, Innenstadt Völklingen



Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen

Stand der Planung: 20.12.2017  
**SATZUNG**

Maßstab 1:1000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

**KERN PLAN**

# Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I

Begründung zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes in der  
Mittelstadt Völklingen, Innenstadt Völklingen

20.12.2017, SATZUNG

K E R N  
P L A N 

# Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I

## Im Auftrag:



S T A D T V Ö L K L I N G E N

Mittelstadt Völklingen  
Rathausplatz  
66333 Völklingen

## IMPRESSUM

Stand: 20.12.2017, Satzung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

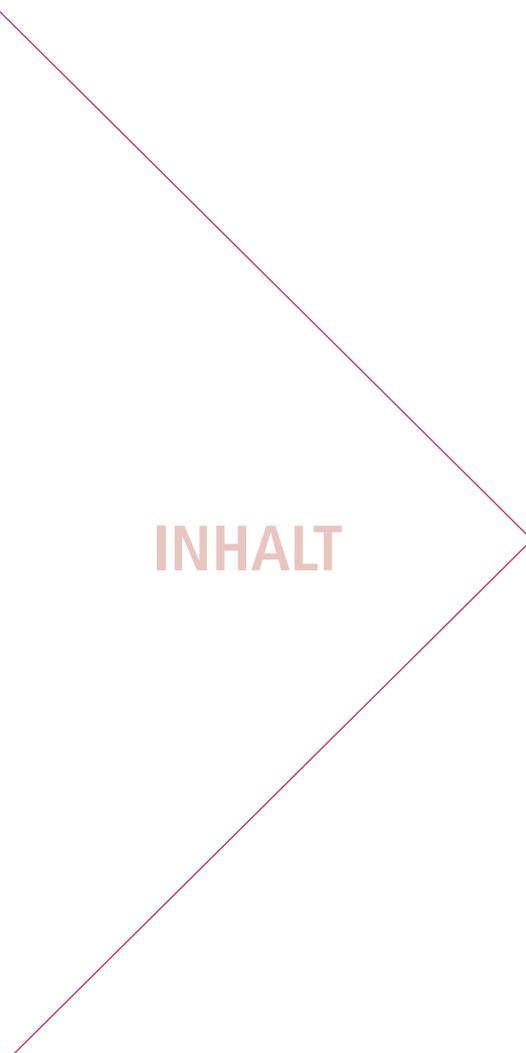
## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N



# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	13

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße soll in der Innenstadt Völklingen der Bereich der Post und der Telekom mit Umfeld neu geordnet werden.

Der Gebäudekomplex der ehemaligen Hauptpost in der Marktstraße wird nur noch in einem Teilbereich durch die Deutsche Post AG bzw. DHL genutzt. Ebenso verhält es sich mit dem angrenzenden Anbau im rückwärtigen Bereich des Hauptgebäudes. Dieser wird aktuell durch die Kindertagesstätte St. Eligius genutzt, soll jedoch langfristig für die Erweiterung der Polizeiinspektion in der Cloosstraße und/oder Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund geänderter baulicher Anforderungen i.V.m. dem Flächenbedarf ist die bestehende Polizeiinspektion in der Cloosstraße in ihrem derzeitigen Bestand langfristig nicht mehr zur Unterbringung der Polizeidienststelle geeignet.

Polizeiinspektionen müssen darüber hinaus über zwei von einander unabhängige Ein- und Ausfahrtbereiche verfügen, um im Notfall ohne Verzögerungen zum Einsatzort zu gelangen.

Die Mittelstadt Völklingen plant die Änderung der zulässigen Nutzungsarten im Bereich des Hauptpostgebäudes zugunsten einer Mischnutzung, welche der direkt angrenzenden Umgebung entspricht. Langfristig sollen auch Anlagen für Verwaltungen hier zulässig sein.

Durch die Festsetzungen der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ von 1984 ist aktuell eine nachhaltige Folgenutzung des Post-Komplexes sowie eine Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion und Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale in den rückwärtigen Bereich nicht realisierbar. Weiterhin soll gewährleistet werden dass das ehemalige Telekomgebäude nicht durch unerwünschte Nutzungen nachgenutzt wird.

Hieraus ergibt sich für die Mittelstadt Völklingen ein dringender Bedarf zur Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Markt-, Moltke- und Cloosstraße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes.

Die Mittelstadt Völklingen hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ beschlossen.

Die 3. Teiländerung ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ von 1984.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachnutzung der ehem. Hauptpost im Innenbereich, Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion).

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.700 qm in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem

Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf und gemischte Bauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht vollständig erfüllt, da die aktuell dargestellte Flächenaufteilung im Plangebiet geändert wird. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt der Mittelstadt Völklingen, zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.700 qm.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Cloosstraße sowie deren südliche Bebauung,
- im Süden durch die rückwärtige Bebauung der Markt- und Moltkestraße,
- im Westen durch die Moltkestraße,
- im Osten durch die Marktstraße, dem Rathausplatz sowie der angrenzenden Bebauung entlang des Rathausplatzes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Eigentumsverhältnisse, Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

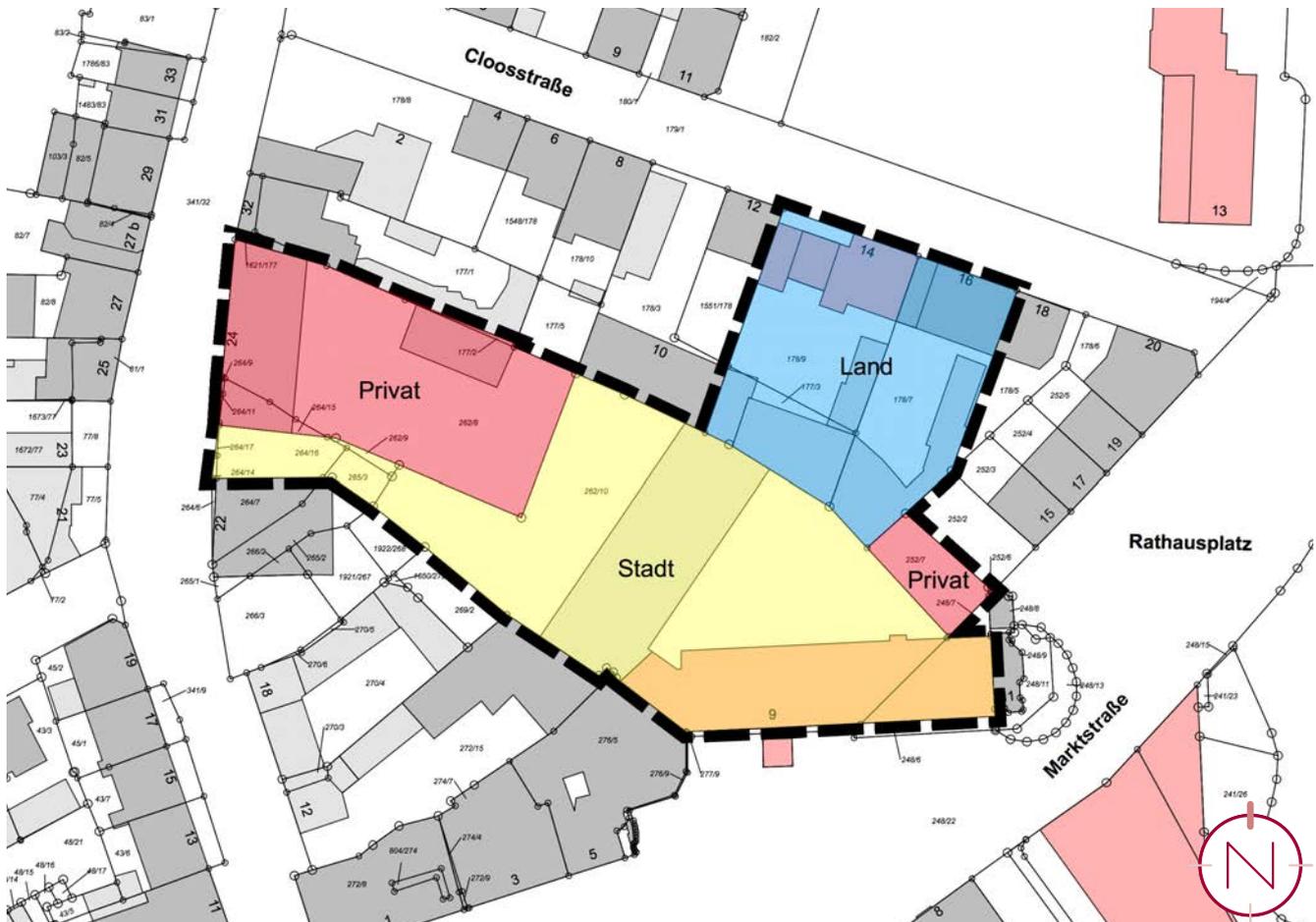
Die Eigentumsstruktur im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Die Flächen des Hauptpostgebäudes sowie des rückwärtigen Anbaus samt Stellplatzfläche im Innenbereich und Zufahrt von der Moltkestraße befinden sich im Eigentum der Mittelstadt Völklingen,
- Die Flächen der bestehenden Polizeidienststelle befinden sich im Eigentum des Saarlandes,
- Die Flächen der Bebauung im Bereich der Moltkestraße sowie der Stellplatzflächen im rückwärtigen Bereich befinden sich im Privateigentum,

- Die Fläche des Ein- und Ausfahrtbereiches zum Innenhof des Postkomplexes befindet sich z.T. im Privateigentum; der überdachte Teilbereich der Zufahrt ist im Eigentum der Stadt.

Das Plangebiet weist sehr differenzierte Nutzungen auf. Der überwiegende zur Cloosstraße gerichtete Teil der baulichen Anlagen wird bis auf ein privates Wohngebäude durch die Polizei Völklingen genutzt.

Die Bebauung entlang der Moltkestraße weist eine durch Wohnen und Gewerbe geprägte Nutzung auf. Der im Innenbereich des Plangebietes befindliche Postanbau wird derzeit durch die Kindertagesstätte St. Eligius genutzt. Das Hauptpostgebäude wird nur noch zum Teil noch durch die Deutsche Post AG genutzt. Das im Plangebiet, unmittelbar an der Moltkestraße liegende Gebäude (ehemals Telekom) befindet sich in Privateigentum und wird von der AWO Völklingen / Warndt genutzt.



Katastralschnitt mit Eigentumsverhältnissen im Plangebiet, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche entlang des Rathausplatzes und der Moltkestraße sind überwiegend mischgenutzt. Hier prägt vor allem eine Einzelhandelsnutzung der Erdgeschosszone und darüber liegende Büroräumlichkeiten für Dienstleistungsunternehmen das Nutzungsbild.

Im Hinterhof der Moltkestraße 12a unterhält der „Verein zur Förderung der Integration und Bildung in Völklingen e.V.“ einen islamischen Gebetsraum (Merkez Efendi Camii).

Auch der, außerhalb des Plangebiets gelegene Bereich der Cloosstraße ist mischgenutzt, wenn auch überwiegend von einer Wohnnutzung der Obergeschosse der vorhandenen Bebauung geprägt. Im Anschlussbereich Cloosstraße / Moltkestraße befindet sich zudem noch eine Tankstelle.

### Topografie des Plangebietes

Die Topografie des Plangebietes stellt sich, wie der gesamte innerstädtische Bereich als nach Süd-Osten, zum Verlauf der Saar hin, gleichmäßig abfallend dar.

Die Topografie hat aufgrund der bestehenden Bebauung unwesentliche Auswirkungen auf die Konzeption der Erschließung und die Entwässerung des Plangebietes sowie auf die Anordnung der Baukörper durch Ausweisung der Bauflächen. Reliefveränderungen aufgrund von Geländemodellierungen sind nicht zu erwarten.



Blick auf das Plangebiet vom neuen Rathaus aus; links im Hintergrund die ehemalige Hauptpost

### Verkehr

Das Plangebiet ist über die Markt-, Moltke- und Cloosstraße an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. In kurzer Entfernung befindet sich südlich des Plangebietes die Bundesstraße B51, welche die Mittelstadt Völklingen überörtlich mit den nördlich der Saar gelegenen Nachbargemeinden Bous und Ensdorf sowie dem östlich gelegenen Stadtteil Luisenthal und westlichen Stadtbezirken der Landeshauptstadt Saarbrücken verbindet.

In ca. 500 m Entfernung des Plangebietes, südlich der Bahntrasse und Saar, befindet sich eine Autobahnanschlussstelle der A 620 (Saarbrücken - Luxemburg), welche die Mittelstadt Völklingen mit der Landes-

hauptstadt und dem Großherzogtum Luxemburg verbindet.

Innerhalb des Plangebietes stehen ausreichend dimensionierte Freiflächen für Stellplätze zur Verfügung.

### Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Wasser, Gas, Elektrizität).

Die Grundstücke waren bereits bebaut. Der § 49 a SWG ist nicht anzuwenden. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

### Berücksichtigung von Planungsalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Hauptpostkomplexes samt angrenzender Stellplatzflächen sowie die Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für die bestehende Polizeidienststelle. Außerdem soll eine verträgliche Nachnutzung des Gebäudes der Telekom gewährleistet werden.

Insofern wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

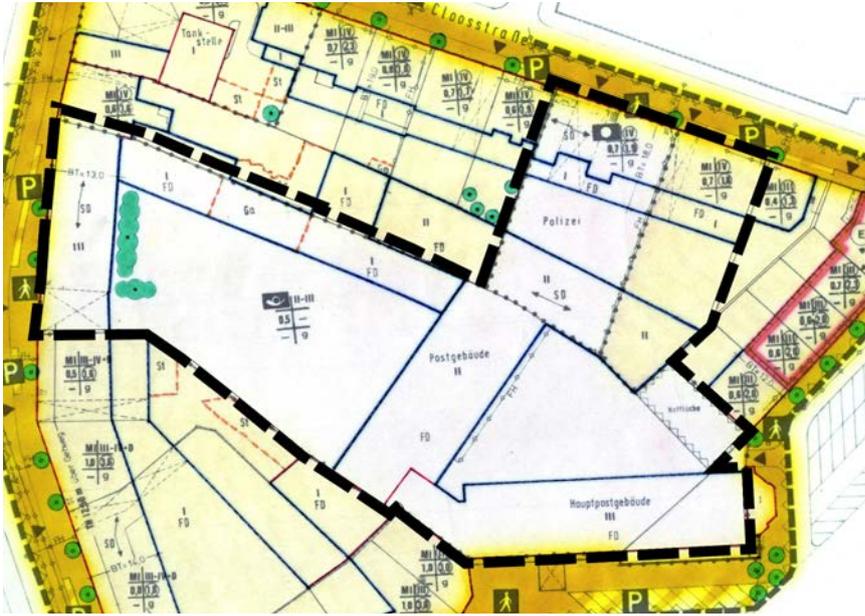


Blick auf das Plangebiet von der Cloosstraße aus; im Hintergrund die Polizeiinspektion Völklingen

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	Nicht betroffen
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche</li> <li>• (Z 12) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und - soweit möglich – in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden: erfüllt</li> <li>• (Z 16) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden, wie auf Flächen und Ressourcen schonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme: erfüllt</li> <li>• (Z 17) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt</li> <li>• (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>• keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
Besonderheit	keine besondere Relevanz für die Wohneinheitenbilanzierung der Mittelstadt Völklingen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage des Plangebietes im Stadtzentrum</li> <li>• bedarfsgerechte und sinnvolle Nachnutzung erschlossener Grundstücke</li> <li>• im Übrigen Bestandsfestschreibung</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Sollten Bäume gefällt oder Gehölze entnommen werden, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten, d.h. die erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen oder -rückschnitte sind außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
<b>Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbelastungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage inmitten des Stadtzentrums von Völklingen (umliegende Mischnutzung)</li> <li>- große Zahl an störintensiven Nutzungen um die Fläche herum: angrenzende Parkplatzfläche, zentrumstypische Nutzungen (Geschäfte, Gastronomie, Dienstleister...)</li> <li>- angrenzende innerstädtische Erschließungsstraßen (Markt-, Moltke-, Cloosstraße), hohe Verkehrsbelastung mit entsprechender Beeinträchtigung</li> <li>- räumlicher Geltungsbereich insgesamt durch intensive Nutzungen sowohl auf der Fläche selbst als auch in der Umgebung deutlich (durch Lärm, Bewegungsunruhe...) vorbelastet</li> </ul> </li> <li>• Habitatausstattung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollversiegelung</li> <li>- keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-LRT vorhanden/ betroffen</li> </ul> </li> <li>• Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der innerstädtischen Lage, der Habitatausstattung, der intensiven Nutzungen sowohl auf der Fläche selbst als auch in der direkten Umgebung sowie der übrigen bestehenden Beeinträchtigungen, die mit einem hohen Störgrad verbunden sind, nur sehr geringe/ keine ökologische Wertigkeit (vollversiegelte Fläche); insbesondere kein gesetzlich geschütztes Biotop oder FFH-LRT betroffen</li> <li>- keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Pflanzen und Tiere</li> <li>- keine Hinweise auf Konflikte mit abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erkennbar, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Tierarten vorhanden. Dies bezieht sich auf sämtliche im Saarland vorkommende potenziell betroffene gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzen und Tiere (Libellen, Fische, Muscheln, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Käfer, Heuschrecken, Säugetiere, Vögel), für die der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum bietet.</li> <li>- Keine Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten im Geltungsbereich bekannt und aufgrund der Lage, der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen auch auszuschließen</li> <li>- Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches auch nicht Lebensraum von sonstigen europäischen Vogelarten</li> </ul> </li> <li>• artenschutzrechtliche Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise erkennbar, dass dem Eingriffsgebiet aktuell eine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zukommen könnte</li> <li>- nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden</li> </ul> </li> <li>• Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Über die obigen Ausführungen hinaus kein FFH-Lebensraumtyp/besonders geschützter Lebensraum betroffen, daher Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich</li> </ul> </li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Fazit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG; Voraussetzungen für Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfüllt
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauung Cloosstraße: Gemischte Baufläche</li> <li>• Bebauung Moltkestraße: Gemischte Baufläche</li> <li>• Ehemaliger Hauptpostkomplex: Fläche für den Gemeinbedarf</li> </ul> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig erfüllt, FNP wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst</p> 
Bebauungsplan	<p>Änderung des Bebauungsplanes „Markt- Moltke- und Cloosstrasse „D“ II/12-I“ aus dem Jahr 1984 relevante Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung des Postgebäudes sowie der Bebauung entlang der Moltkestraße als Fläche für den Gemeinbedarf; im übrigen Mischgebiet</li> </ul> 

# Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

### Mischgebiet (MI)

Die in der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke- und Cloosstraße „D“ II/12-I“ von 1984 als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Bepbauungen entlang der Marktstraße (ehemalige Hauptpost) und Moltkestraße (AWO) werden durch die Festsetzung als Mischgebiet (MI 1 und 2) für eine nachhaltige Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und in ihrem Bestand gesichert.

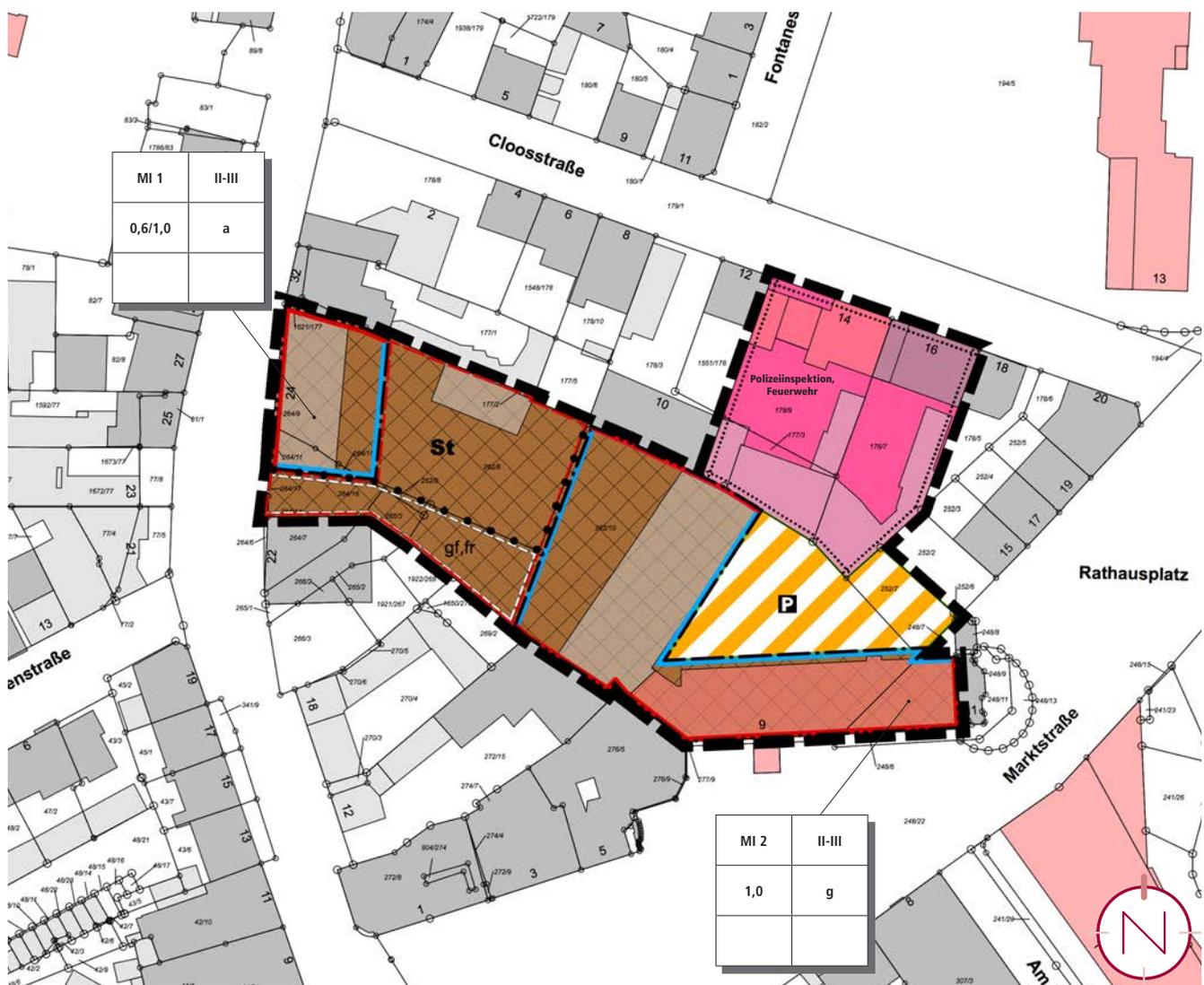
Die umgebenden Nutzungen entsprechen bereits dem Mischgebietscharakter durch Mischung von Wohnen und verträglichen kleinteiligen Gewerbe- und Dienstleistungsstrukturen. Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele für die Entwicklung des Bereiches zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße, gilt es, eine nachhaltige Nutzung der einzelnen Bereiche zu gewährleisten.

Zudem werden durch die Festsetzung der Mischgebiete Nutzungen ausgeschlossen, die nicht dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept entsprechen.

Nicht alle Nutzungen des BauNVO-Kataloges der Mischgebiete sind an diesem Standort unter Berücksichtigung des Planungs-

ziels der Mittelstadt realisierungsfähig. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen haben üblicherweise einen erhöhten Flächenbedarf und besondere bauliche Anforderungen. Diesen Anforderungen kann in der Stadtmitte aufgrund fehlender Flächenreserven nicht Rechnung getragen werden.
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus gestalterisch nur schwer zu integrieren.
- Von Tankstellen gehen zudem höhere Verkehrsbelastungen aus. Diese lassen sich nicht ohne negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Stadtzentrum integrieren.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Ein positives Erscheinungsbild und eine hohe Aufenthaltsqualität sind jedoch Voraussetzung für die Ansiedlung und den Erhalt von weiteren stadtzentrentypischen Nutzungen.

Vergnügungsstätten werden für unzulässig erklärt. Der Stadtkern Völklingen fungiert künftig in noch stärkerem Maße als Visitenkarte und Aushängeschild der gesamten Stadt. Er übernimmt zentrale Wohn-, Versorgungs- und Begegnungsfunktion und soll darin künftig weiter gestärkt werden. Um hier städtebauliche Negativwirkungen sowie Fehlentwicklungen durch Vergnügungsstätten zu vermeiden, wird vorbeugend steuernd eingegriffen. Gründe für den Ausschluss sind:

- Förderung der gewünschten nachhaltigen Entwicklung des Erscheinungsbildes und Vermeidung von Verdrängung, Qualitätsminderung und Attraktivitätsverlust, Überwindung städtebaulicher Verödung
- Stärkung der Wohnnutzung in der Stadtmitte

An anderer Stelle im Stadtgebiet stehen Flächen für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zur Verfügung. Da Bordelle und Betriebe zur Ausübung sexueller Handlungen sowie Läden mit Sexartikeln trotz vergleichbarer negativer städtebaulicher Auswirkungen bauplanungsrechtlich nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen sind, werden diese gesondert ausgeschlossen. Die Gründe entsprechen den Gründen zum Ausschluss der Vergnügungsstätten (s.o.).

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, und dient sogleich der Einhaltung von Mindestfreiflächen.

Für die Bestandssicherung (historisch dichte Bebauung) in den Mischgebieten ist eine deutliche Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze für die GRZ in Mischgebieten (bis 1,0) erforder-

lich. Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Überschreitung ausgeschlossen, da die betroffenen Bereiche durch die Bestandsbebauung bereits nahezu vollständig versiegelt sind.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl im Mischgebiet MI 2 entspricht gem. § 17 BauNVO der Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung. Hiermit wird der Bestand gesichert sowie Entwicklungsspielraum für potenzielle Erweiterungsanforderungen der nachfolgenden Nutzungsarten (Polizeiinspektion / Feuerwehr) gewährleistet.

Die Inanspruchnahme der gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eingeräumten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ von 0,6 bis zu einer maximalen GRZ von 1,0 ist erforderlich. Insbesondere durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen wird diese GRZ bereits im Bestand erreicht (Gewährleistung der Funktionsfähigkeit). Das Gebiet in zentraler Lage in der Stadtmitte ist bereits seit vielen Jahren in dieser Form bebaut. Der Verzicht auf die Überschreitung würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung der Grundstücke führen (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO).

### Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, welche nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse in den Mischgebieten wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbauung ermittelt und festgesetzt. So wird das Einfügen von neuen Gebäuden in den Gebäudebestand sichergestellt, die gegebene städtebauliche Ordnung im Gebiet gestärkt und das Stadtbild gewahrt.

Aufgrund der überwiegenden zwei- und dreigeschossigen Bebauung in der Nachbarschaft wurden mind. zwei Vollgeschosse festgesetzt. Dies gewährleistet, dass sich langfristig auch Neubauvorhaben in die Umgebung einfügen.

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

In der geschlossenen Bauweise sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen. Die bestehende Bebauung des Mischgebietes MI 2 ist als geschlossene Bebauung errichtet. Mit der Festsetzung wird der Bestand entsprechend gesichert und auch bei Neubauvorhaben die Raumkante erhalten.

Für das Mischgebiet MI 1 ist die Festlegung einer abweichenden Bauweise erforderlich. Die abweichende Bauweise ermöglicht eine Grenzbebauung sowie Gebäudelängen von über 50 m. Mit der Festsetzung wird der Bestand entsprechend gesichert.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen und Baulinien werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei auf dieser Linie gebaut werden muss. Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maße kann zugelassen werden. In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Baulinien festgesetzt, um das Erscheinungsbild der jeweiligen Straßen zu erhalten und die bestehende Grenzbebauung zu sichern.

Die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf. Die Baugrenzen der Mischgebiete MI 1 und MI 2 sind aus dem Bestand abgeleitet. Der Baukörper hat keine raumbildende Funktion.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern

sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen. Näheres dazu ist mit der Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Garagen geregelt. Damit ist auch das Technikgebäude im MI 1 gesichert.

### Flächen für Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Garagen dient in erster Linie der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot im Mischgebiet MI 1. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr, Türeenschlagen, etc.). Die Stellplatzflächen werden im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes definiert. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt in der Moltkestraße.

### Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Polizeiinspektion, Feuerwehr“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gewährleistet die nachhaltige Entwicklung der Polizeidienststelle Cloosstraße in den rückwärtigen Bereich des Plangebietes. Die Fläche wird somit langfristig für die Erweiterung der Polizei und/oder Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale planungsrechtlich gesichert. Zudem wird eine weitere Zufahrt für die Polizeidienststelle vorgehalten.

### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Hier: öffentliche Parkfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. II BauGB

Infolge der Nachnutzung des ehemaligen Hauptpostgebäudes samt rückwärtigem Anbau wird der Bedarf nach öffentlich zugänglichen Parkplätzen im Bereich des Plangebietes ansteigen. Um dieser Nachfrage nach Parkraum gerecht zu werden, wer-

den die bereits vollständig versiegelten Parkflächen innerhalb des Plangebietes als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Hier: öffentliche Parkflächen festgesetzt. Somit wird sichergestellt, dass die notwendigen Stellplätze innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden können und diese auch künftig öffentlich zugänglich sind. Die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der östlich gelegenen Parkfläche stellt für die Mittelstadt Völklingen ein primäres Ziel der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes dar.

Die öffentliche Parkplatzfläche ist zudem erforderlich um der Polizei / Feuerwehr eine weitere Zufahrt zu ermöglichen.

### Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der dem Mischgebiet MI 1 zugehörigen Anlieger bzw. Nutzer wird langfristig die Erschließung der im rückwärtigen Bereich befindlichen Stellplatzfläche sichergestellt.

### Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG

#### Abwasserbeseitigung

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Mischsystem) und weist noch ausreichende Kapazitäten auf.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

#### Örtliche Bauvorschriften

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.700 qm und liegt in zentraler Lage des Siedlungskörpers der Mittelstadt Völklingen, inmitten eines durch Mischnutzung geprägten Quartiers. Aufgrund der umliegenden Mischnutzung sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Nachbarschaft anzunehmen.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die Planung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung einfügt und der Bestand festgeschrieben wird. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich zu Beeinträchtigungen führen kann (es sind nur mischgebiets- und kerngebietstypische Nutzungen zulässig).

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

Das Zugeständnis der Erweiterungsmöglichkeit der Polizeidienststelle sichert diese Nutzung in der Innenstadt.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung durch die Ausweisung der Mischgebiete nach, in dem gegenüber dem

aktuellen Planungsrecht potenzielle urbane Wohnflächen geschaffen werden.

### Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort. Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung somit nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der baulichen Anlagen und die maximalen Gebäudehöhen an der Umgebung orientiert sind. Damit kann ein Einfügen in den Bestand erreicht werden.

### Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes und der vorhandenen Vorbelastung insbesondere durch Verkehr und Lärm sind die Belastungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben sehr gering (keine ökologische Wertigkeit, keine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten). Auch stehen dem geplanten Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. So sind von der Planung keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Schutzgebiete betroffen.

Darüber hinaus gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, „die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“

### Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Es werden zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben sowie gewerblichen Nutzungen geschaffen. Vorhandene Arbeitsplätze und Betriebe im Umfeld werden durch die Attraktivierung der Stadtmitte gestärkt, Neuansiedlungen werden gefördert.

Negativwirkungen auf die Belange der Wirtschaft bestehen somit nicht.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Mit der Realisierung des Planvorhabens wird es im Umfeld des Plangebietes zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen, wenn die Polizeidienststelle erweitert wird.

Der ruhende Verkehr kann durch die zusätzlichen öffentlich zugänglichen Parkflächen innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung somit nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Erschließung ist gewährleistet.

Insbesondere für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden städtischen Polizeidienststelle in der Cloosstraße werden durch die vorliegende Planung die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Dienststelle in zentraler Lage der Mittelstadt Völklingen geschaffen. Eine zweite Zu- und Abfahrt zur Polizeidienststelle wird somit gesichert.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes**

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es gegenüber dem Bestand nicht zu relevanten neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs und der bereits vorhandenen Versiegelung können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange**

Durch die Planung ergeben sich für die Grundstückseigentümer im Plangebiet keine negativen Folgen, denn die vorliegende Planung korrespondiert mit den Interessen der Grundstückseigentümer. Durch die Schaffung von Planungsrecht wird eine nachhaltige Nutzung der Grundstücke ermöglicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen (Rathausplatz, Markt-, Moltke- und Cloosstraße, Mischnutzung mit Geschäften, Gastronomie und Wohnungen) sind nicht zu erwarten, da für das zu entwickelnde Plangebiet ebenfalls misch- und kerngebietstypische Nutzungen vorgesehen sind, die mit der umliegenden Mischnutzung kompatibel sind. Darüber hinaus wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die das harmonische Einfügen in den Bestand sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Die übrigen Nutzungen werden in ihrem Bestand gesichert, wodurch Planungssicherheit zugestanden wird.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. In diesem Verfahren wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

#### **Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

- Schaffung von Nachnutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Hauptpostgebäude samt angrenzendem rückwärtigen Anbau
- Vermeidung unerwünschter Nutzungen im ehemaligen Telekomgebäude

- Bestandssicherung und Erweiterung der bestehenden Polizeidienststelle, Schaffung zusätzlicher Zufahrten für die Polizei
- Planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlungsmöglichkeit der Feuerwehr-Leitzentrale
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schaffung von öffentlich zugänglichen Parkflächen
- Schaffung von städtischem Wohnraum
- keine Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung
- keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umgebung; Gleiches gilt umgekehrt (Mischnutzung, nicht wesentlich störend)
- Einfügen in den Bestand und die Umgebung, keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; es stehen keine naturschutzrechtlich relevanten Belange entgegen
- Kein Erschließungsaufwand: Keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsanlagen erforderlich, kein erheblicher Anstieg des Verkehrsaufkommens
- Ordnungsgemäße Sicherstellung der Ver- und Entsorgung im Plangebiet; Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden
- Keine nachteilige Beeinträchtigung privater Belange

#### **Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes sprechen.

#### **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt Völklingen zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

## **MITTELSTADT VÖLKLINGEN, INNENSTADT VÖLKLINGEN**

### **3. Teiländerung Bebauungsplan „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-1“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 statt. Im Anschreiben vom 11.10.2017 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2017

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-  
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 04.12.2017  
AZ: 01/1311/1236/Sto

„zu der Teiländerung des o.g. Bebauungsplans in der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

**Immissionsschutz**

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von unserer Seite Auflagen zum Lärmschutz formuliert werden können.

**Bodenschutz**

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

Stellungnahme der Stadt

**Immissionsschutz**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bodenschutz**

Der Hinweis zur Anzeigepflicht bei Bekanntwerden von Altlasten oder altlastverdächtigter Flächen gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zur Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:  
„Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keine Einträge auf. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND  
SPORT**

**REFERAT OBB 1.1, LANDESPLANUNG,  
BAULEITPLANUNG**

Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

<p><u>Schreiben vom 01.12.2017</u></p> <p>„der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2017</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN KAISERSLAUTERN SPARTE VA-</b> Morlauerer Straße 21 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 08.11.2017</u></p> <p>„die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair vorhanden sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>8 CSG GMBH</b> Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST, FRI-SW-L(A)</b> Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 19.10.2017</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die - o.g. Aufstellung des Bebauungsplans "Markt-, Moltke-, Cloosstrasse „D" II/12-1" bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn,</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Hinweis zur Freistellung von Ansprüchen und Forderungen gegenüber der durch den Betrieb der Bahnstrecke entstehenden Auswirkungen gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie auf der Strecke verkehrender Eisenbahnverkehrsunternehmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>

<p>für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.“</p>	<p>„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.“</p>
<p><b>10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.10.2017</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Telekommunikationslinien liegen innerhalb der Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Platzflächen bzw. sind ohnehin Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Die übrigen Anregungen betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind somit für das vorliegende Planverfahren nicht von Bedeutung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>einzufordern:  Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale  Planauskunft Südwest  Chemnitzer Str. 2  67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail:  planauskunft.suedwest@telekom.de  Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu  beachten.  Sollte an dem betreffenden Standort ein  Anschluss an das Telekommunikationsnetz der  Telekom benötigt werden, bitten wir zur  Koordinierung mit der Verlegung anderer  Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in  Verbindung zu setzen.“</p>	
<p><b>11 DEUTSCHER WETTERDIENST  REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT</b>  Frankfurter Straße 135  63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 07.11.2017</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes  (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an  der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes  "Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-1“.  Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung  gestellten Unterlagen durch unsere  Fachbereiche geprüft.  Der DWD hat keine Einwände gegen die von  Ihnen vorgelegte Planung.  Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen,  dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes  die Auswirkungen des Vorhabens auf das  Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das  Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche  ungünstige Auswirkungen auf das Klima und  das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich  ist bei dem Vorhaben im Sinne des  Baugesetzbuches den Aspekten des  Klimaschutzes und denen der Anpassung an  den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT  AUSSENSTELLE  FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b>  Untermainkai 23-25  60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2017</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 17.10.2017 beim  Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und  wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen  bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung  des EBA als Träger öffentlicher Belange.  - Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden  keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS</b> <b>ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> <b>ABFALLWIRTSCHAFT</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2017</u></p> <p>„zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft - Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>15 EVS</b> <b>ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> <b>ABWASSERWIRTSCHAFT</b> Mainzer Straße 261 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.10.2017</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b></p>	

<p>Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2017</u></p> <p>„aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft begrüßen wir die o.g. Änderung des Bebauungsplanes ausdrücklich, weil durch die Festsetzung von zwei Mischgebieten zukünftig gewerbliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich möglich sind. Anregungen und Bedenken sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESAMT FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN</b> Hardenbergstr. 6 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125-KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2017</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“</p>
<p><b>22 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 11 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2017</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>25 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR LANDESDENKMALAMT</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.11.2017</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wurde in dem Entwurf des Planes, der dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen hat, bereits hingewiesen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND EUROPA</b> Am Stadtgraben 6-8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. B LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RAUM</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. D REFERAT D 5 FORSTBEHÖRDE</b></p>	

<p>Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.10.2017</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2017</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten, bei eventuellen Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten. Aus Vorsorgegründen soll dieser Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt des Saarlandes bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.“</p>
<p><b>32 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b></p>	

<p>Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2017</u></p> <p>„auf Ihr Schreiben vom 11.10.2017 nehmen wir Bezug und teilen Ihnen mit, dass die Belange des Saarländischen Rundfunks nicht betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2017</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p>Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis Kabelschutzanweisungen Zeichenerklärung“</p>	<p>Die Hinweise der Vodafone Kabel Deutschland GmbH betreffen die Detailplanung und Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren nicht von Bedeutung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2017</u></p> <p>„gegen 3. Teiländerung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 31 RECHTSABTEILUNG</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>42 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 32 ÖFFENTL. ORDNUNG UND VERKEHR</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 3 BÜRGERDIENSTE, FACHDIENST 35 UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 4 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 48 STRASSEN- BRÜCKEN- UND KANALBAU</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 4 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 47 VERMESSUNG UND GEO- INFORMATION</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46 MITTELSTADT VÖLKLINGEN FACHBEREICH 4 TECHNISCHE DIENSTE, FACHDIENST 41 VERWALTUNG ÖFFENTL. EINRICHTUNGEN</b> Postfach 10 20 40 66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>47 MITTELSTADT VÖLKLINGEN</b>  <b>FACHBEREICH 4 FACHBEREICH 2,</b>  <b>WIRTSCHAFT, KULTUR UND SOZIALES, FD</b>  <b>25 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>  Postfach 10 20 40  66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 MITTELSTADT VÖLKLINGEN</b>  <b>FACHBEREICH 4 TECHNISCHE DIENSTE,</b>  <b>FACHDIENST 45 BAUVERWALTUNG</b>  Postfach 10 20 40  66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 MITTELSTADT VÖLKLINGEN</b>  <b>FACHBEREICH 4 TECHNISCHE DIENSTE,</b>  <b>FACHDIENST 45 BAUVERWALTUNG /</b>  <b>GEBÄUDE- UND FLÄCHENMANAGEMENT</b>  Postfach 10 20 40  66310 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 POLIZEIINSPEKTION VÖLKLINGEN</b>  Cloosstraße 14-16  66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 STADTWERKE VÖLKLINGEN NETZ GMBH</b>  Hohenzollernstraße 10  66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 ENTSORGUNGSZWECKVERBAND</b>  <b>VÖLKLINGEN</b>  Postfach 10 17 40  66307 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>53 VÖKLINGER VERKEHRSBETRIEBE</b> Hohenzollernstraße 10 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b> Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2017</u></p> <p>„mit Schreiben vom 11.10.2017 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Änderung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans "Fläche für den Gemeinbedarf" bzw. im nördlichen Teil des Geltungsbereichs "Gemischte Baufläche" dar. Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes sind nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden. Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b> Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>57 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN</b> Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2017</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 STADT PÜTTLINGEN</b> <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2017</u></p> <p>„zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 GEMEINDE GROSSROSSELN</b> <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b> Klosterplatz 2-3 66352 Großrosseln</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 GEMEINDE WADGASSEN</b> <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b> Lindenstraße 114 66787 Wadgassen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 GEMEINDE BOUS</b> <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b> Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2017</u></p> <p>„mit Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde bis 04.12.2017. Hiermit beantrage ich Fristverlängerung, da</p>		<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Fristverlängerung wurde zugestimmt. Eine Stellungnahmen wurde nicht vorgelegt.</p>

unsere Gemeinderatsitzung erst am 14.12.2017 stattfindet.  
Ich bitte um kurze Rückmeldung. Vielen Dank.“

**Kein Beschluss erforderlich**

**2018/374**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Nachfolgeschafft im VHS-Beirat

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen, als Nachfolger für das verstorbene stellvertretende Mitglied, Herrn Klaus Hilgers,

---

als Stellvertreter/in aus der Bürgerschaft in den VHS-Beirat zu berufen.

### **Sachverhalt**

In seiner konstituierenden Sitzung am 03.07.2014 hat der Stadtrat Herrn Klaus Hilgers als stellvertretendes Mitglied aus der Bürgerschaft auf Vorschlag der SPD-Fraktion in den VHS-Beirat berufen. Herr Hilgers ist verstorben. Insofern ist für diesen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu berufen.

### **Anlage/n**

Keine

**2018/390**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Nachfolgeschafft in Ausschüssen und sonstigen Gremien

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

- a) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport berufen
- b) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berufen
- c) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Ausschuss für Innenstadtentwicklung berufen
- d) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in die Verbandsversammlung WZV-Warndt entsandt
- e) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Aufsichtsrat der Energiedienstleistung Völklingen GmbH entsandt
- f) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Aufsichtsrat der Gewerbeansiedlung Völklingen GmbH entsandt
- g) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den Aufsichtsrat der Meeresfischzucht Völklingen GmbH entsandt
- h) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger in den VHS-Beirat berufen
- h) wird als Nachfolger/in von Dagmar Girlinger für den Vorstand der Grenzüberschreitenden VHS Forbach-Völklingen vorgeschlagen

## **Sachverhalt**

Die Stadtverordneten Dagmar Girlinger und Erik Roskothen haben ihr Stadtratsmandat zum 31.01.2018 niedergelegt.

Beide wurden über den Wahlvorschlag der SPD in den Stadtrat berufen und gehörten folgenden Gremien an:

### **Dagmar Girlinger:**

Ausschuss Wirtschaft, Kultur und Sport

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Ausschuss Innenstadtentwicklung

Verbandsversammlung Wasserzweckverband Warndt

Aufsichtsrat Energiedienstleistung Völklingen GmbH

Aufsichtsrat Gewerbeansiedlung Völklingen GmbH

Aufsichtsrat Meeresfischzucht Völklingen

VHS-Beirat

Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen

### **Erik Roskothen**

Ausschuss Wirtschaft, Kultur und Sport

Ausschuss Innenstadtentwicklung

Verbandsversammlung Wasserzweckverband Saar

Aufsichtsrat Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing

Aufsichtsrat Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Aufsichtsrat Feuerbestattung Völklingen GmbH

In der Vergangenheit war es üblich, dass bei der Nachfolgeschafft in den einzelnen Gremien diejenige Fraktion das neue Mitglied stellt und dieses auch vom Stadtrat berufen wird, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern kein einstimmiger Beschluss zustandekommt (Ausnahme VHS-Beirat und Grenzüberschreitende VHS),

1. eine Auflösung des jeweiligen Gremiums beschlossen werden müsste  
u n d
2. eine Neuwahl des entsprechenden Gremiums notwendig wäre.

**Anlage/n**

Keine

**2018/390-001**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Nachfolgeschafft in Ausschüssen und sonstigen Gremien Weitere Beschlussfassung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussentwurf

- a) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport berufen
- b) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den Ausschuss für Innenstadtentwicklung berufen
- c) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in die Verbandsversammlung WZV-Warndt entsandt
- d) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing entsandt
- e) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH entsandt
- f) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH entsandt
- g) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen in den VHS-Beirat berufen

- h) wird als Nachfolger/in von Erik Roskothen als stellvertretendes Mitglied für den Vorstand der Grenzüberschreitenden VHS Forbach-Völklingen vorgeschlagen

### **Sachverhalt**

Auf die Vorlage 2018/390 wird verwiesen. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Gremien, gehörte Herr Erik Roskothen auch folgenden Gremien an:

VHS-Beirat

Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen

### **Anlage/n**

Keine